



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein verbindlicher Festpreis, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

III. Zahlungen

1. Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung im Original einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
2. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäße Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Verkäufer seine Forderung ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, können wir nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Verkäufer oder den Dritten leisten.

IV. Lieferfristen, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig und als solche zu kennzeichnen. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.



3. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Dies gilt auch für alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen.
4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen. Schadensersatzansprüche stehen dem Verkäufer in diesem Fall nicht zu.
6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht erhalten hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennen wir nur an, sofern das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieser Ware auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VI. Gefahrübergang

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko-“ und „frei Haus-“, Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

VII. Erklärung der Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

VIII. Schutzrechte Dritter

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Verkäufer uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen.



2. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten. Sie werden einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

IX. Übertragung, Abtretung

1. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder gegen uns bestehende Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

X. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Vertragspartner hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllen.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Vertragspartner per Brief, Telefax, Email oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Entgegennahme der Ware am Bestimmungsort, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – den Mangel festgestellt haben.
3. Hat die Ware einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte vollumfänglich und nach unserer Wahl zu.
4. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz (Willich).
2. Gerichtsstand ist Krefeld. Wir behalten uns vor, den Verkäufer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms der ICC in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Stand: August 2010